

## **Ihr Konto wurde gepfändet? Erste Informationen, die Sie beachten sollten:**

### **1. Kein Pfändungsschutz ohne Pfändungsschutzkonto**

Wurde Ihr Girokonto gepfändet, muss das Kreditinstitut das Konto sperren, wenn das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Jetzt müssen Sie schnell aktiv werden!

### **2. Umwandlungsantrag**

Um die Kontosperre zu beenden, beantragen Sie bei Ihrem Kreditinstitut unverzüglich die **Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto (= P-Konto)**. Die Umwandlung können Sie persönlich oder eine bevollmächtigte Person verlangen. In Banken und Sparkassen gibt es hierzu einen Vordruck. Sie müssen dabei in jedem Fall erklären, dass Sie kein weiteres P-Konto haben.

### **3. Anspruch auf Umwandlung**

Sie haben einen Anspruch auf Umwandlung Ihres Girokontos in ein P-Konto. Das gilt auch, wenn das Konto „im Minus“ oder bereits gepfändet ist. Ist ein Gemeinschaftskonto gepfändet, müssen Sie zwei (P-) Konten beantragen. Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto kann dann geteilt werden.

### **4. Einen Monat Zeit zur Umwandlung in ein P-Konto**

Wird das Girokonto nicht innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses beim Kreditinstitut in ein P-Konto umgewandelt, muss das Kreditinstitut das gesamte gepfändete Kontoguthaben an den Gläubiger abführen. Pfändungsschutz besteht bei Versäumnis der Monats-Frist nur für zukünftiges Guthaben ab dem Zeitpunkt, ab dem das Konto als P-Konto geführt wird. Denken Sie bei der Fristberechnung daran, dass die Umwandlung in ein P-Konto nach Ihrem Antrag bis zu vier Geschäftstage dauern kann.

### **5. Grundfreibetrag: derzeit 1.260 Euro pro Monat.**

Je Kalendermonat sind derzeit bis zu 1.260 Euro auf dem P-Konto pfändungsfrei (Grundfreibetrag). Voraussetzung ist ein ausreichender Geldeingang auf dem Konto. Die Herkunft des Geldes (Arbeitslohn, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Schenkung, Rente, Arbeitslosengeld, Krankengeld ...) spielt keine Rolle.

### **6. Erhöhung des Grundfreibetrages**

Sie können den Grundfreibetrag bei Ihrem Kreditinstitut erhöhen lassen, wenn Sie zum Beispiel gesetzlichen Unterhaltspflichten nachkommen, Sozialleistungen für andere (Bedarfsgemeinschaft) entgegennehmen oder einmalige Sozialleistungen und Kindergeld auf dem P-Konto eingehen. Auch Nachzahlungen können in bestimmten Fällen geschützt werden.

### **7. Wie erhöhen Sie den Grundfreibetrag?**

Zur Erhöhung des Freibetrages benötigt das Kreditinstitut eine **Bescheinigung**: Eine Bescheinigung bekommen Sie – unter Vorlage entsprechender Nachweise – beispielsweise bei einer Beratungsstelle, die als Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle zugelassen ist, einem Sozialleistungsträger (etwa Jobcenter) oder Ihrem Arbeitgeber. Es können aber nicht alle (Sozial-) Leistungen bescheinigt werden. Sozialleistungsträger müssen Ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausstellen.

## **8. Festsetzung des individuellen Freibetrages durch Vollstreckungsgericht/ Vollstreckungsstelle**

Ist Ihr Einkommen höher als der Freibetrag, kann häufig eine weitere Erhöhung des Pfändungsfreibetrages (z. B. entsprechend der Pfändungstabelle) beim Vollstreckungsgericht/ vollstreckende Stelle des öffentlichen Gläubigers beantragt werden.

## **9. Verrechnung durch die Bank bei überzogenem Konto**

Ist ihr P-Konto überzogen und kündigt die Bank den Dispo, können Sie verlangen, dass Ihnen der (erhöhte) Grundfreibetrag ausgezahlt wird. Das Kreditinstitut kann eigene Forderungen nicht mit dem Guthaben auf dem P-Konto verrechnen.

## **10. Noch Fragen?**

Diese Informationen können nur einen groben Überblick geben. Verstehen Sie etwas nicht, fragen Sie eine Schuldner- bzw. Verbraucherberatungsstelle. Die richtige Führung des Pfändungsschutzkontos ist nämlich nicht einfach.

\*\*\*\*